



1. Grundlagen

Die Abgaben- und Gebührenordnung richtet sich nach der Gebührenordnung der DTU, den Beschlüssen des Verbandstages des BTB und seinen Gremien, sowie den Kalkulationsgrundlagen zur Ausgabendeckung des BTB.

- 1.1. Abgaben, Gebühren und Erstattungen, die den Sportbetrieb betreffen, werden durch den Verbandstag des BTB beschlossen
Abgaben, Gebühren und Erstattungen, die den Geschäftsbetrieb des BTB betreffen, werden durch den Vorstand des BTB festgelegt.
- 1.2. Abgaben, Gebühren und Erstattungen des Sportbetriebes sind:
 - Aufnahmegebühr pro Verein
 - Mitgliedsbeiträge
 - Genehmigungsgebühr für Veranstaltungen
 - Startpassgebühren
 - Tageslizenzgebühren
 - Ausrichter / Veranstalterabgaben
 - Kampfrichtergestellung
 - Erstattungen für Wettkampfrichtereinsätze
 - Neuausstellung Startpass
- 1.3. Abgaben, Gebühren und Erstattungen, die den Geschäftsbetrieb des BTB betreffen sind:
 - Versicherungsgebühren
 - Erstattung von Fahrtkosten
 - Kaderathleten / Trainer / Kampfrichter bei Trainingsmaßnahmen / Lehrgängen und Wettkämpfen
 - Eigenanteil bei sportmedizinischen Untersuchungen von Kaderathleten
 - Honorare bei Lehrgängen für Referenten / Trainer und Lehrgangsführer
 - Bezuschussungen für Veranstaltungen
 - außerordentliche Bearbeitungsgebühren
 - Mahngebühren, Anzeigen und Sponsoring



2. Zahlungen / Erstattungen

- 2.1. Zahlungen an den BTB sind nach Rechnungserhalt auf das Geschäftskonto zu entrichten.
- 2.2. Erstattungen seitens des BTB an seine Mitgliedsvereine sind nur möglich, wenn die Kontoverbindung bekannt ist. Die jeweils aktuelle Kontoverbindung ist der Geschäftsstelle des BTB anzuzeigen.
- 2.3. Eventuell anfallende Aufwände aufgrund falscher Kontoverbindungen werden mit 30,- € Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt.
- 2.4. Doppelt überwiesene Beträge werden zeitnah zurückerstattet.

3. Aufnahmegebühr für Mitgliedschaft im BTB

- 3.1. Der BTB erhebt keine Aufnahmegebühr für Vereine, die sich neu im BTB anmelden bzw. aufgenommen werden wollen.

4. Genehmigungsgebühr für Veranstaltungen

- 4.1. Der BTB erhebt keine Gebühren für das Prüfen, Bearbeiten und Genehmigen von Veranstaltungen, die in das Hoheitsgebiet des BTB fallen.
- 4.2. Bestehen zum Zeitpunkt der Beantragung noch offene Forderungen seitens des BTB, so wird eine Genehmigung nicht erteilt werden.



5. Mitgliedsbeiträge

- 5.1. Mitgliedsbeiträge sind von der Umsatzsteuer befreit.
- 5.2. Jede(r) Triathlonverein /-abteilung des BTB hat den Jahresmitgliedsbeitrag in Höhe von 5,00 € je Vereinsmitglied nach Rechnungserhalt auf das Geschäftskonto des BTB zu überweisen.
- 5.3. Berechnungsgrundlage ist die Bestandserhebung des LSB per 31.01. des jeweiligen Jahres.
- 5.4. Werden an den LSB weniger Mitglieder gemeldet, als z.B. Mitglieder eines Mitgliedsvereins Startpässe besitzen, so ist immer die Anzahl der Startpässe für die Mitgliederberechnung maßgebend.
- 5.5. Wird ein Startpass nachträglich für das laufende Jahr beantragt, und dieses Mitglied wurde zum 31.01. des jeweiligen Jahres nicht an den LSB gemeldet, so kann dennoch der Jahresmitgliedsbeitrag (siehe Punkt 5.2.) nachträglich erhoben werden. Stichtag ist hier der 01.06. des Jahres.
- 5.6. Sind die Jahresmitgliedsbeiträge bis zum ordentlichen BTB-Verbandstag nicht auf dem Konto des BTB eingegangen, ruht das Stimmrecht.



6. Startpassgebühren

- 6.1. Startpassgebühren sind von der Umsatzsteuer befreit.
- 6.2. Das Startrecht zu startpasspflichtigen Wettbewerben erwirbt der Sportler mit dem Startpass oder der Tageslizenz (siehe Punkt 7.)
- 6.3. Die Startpassgebühr für **Erwachsene** (über 18 Jahre) beträgt **40,00 €** pro Jahr. Darin enthalten sind 28,50 € DTU-Abgabe.
- 6.4. Die Startpassgebühr für **Jugendliche** (14 bis 18 Jahre) beträgt **20,00 €** pro Jahr. Darin enthalten sind 18,50 € DTU-Abgabe.
- 6.5. Die Startpassgebühr für **Schüler** (bis 14 Jahre) beträgt **7,00 €** pro Jahr. Darin enthalten sind 6,00 € DTU-Abgabe.
- 6.6. Jeder Startpassinhaber bezahlt eine Versicherungsgebühr in Höhe von 3,50 € pro Jahr. Diese Gebühr ist in den Startpassgebühren enthalten. Diese Gebühr beinhaltet eine Unfall- und Haftpflichtversicherung der DTU, welche außerhalb des Wettkampfes und des Vereinstrainings greift.
- 6.7. Die Startpassgebühren sind nach Rechnungserhalt auf das Geschäftskonto des BTB zu überweisen.
- 6.8. Für die Ausstellung eines Ersatz-Startpasses (z.B. bei Verlust) erhebt der BTB eine Gebühr von 20,00 €.
- 6.9. Der Startpass ist bei startpasspflichtigen Wettkämpfen vom jeweiligen Veranstalter zu kontrollieren. Kann ein Athlet diesen nicht vorweisen, wird eine Auskunftsgebühr von 15,00 € fällig, die vor Ort zu entrichten ist.
- 6.10. Für die Teilnahme an den Brandenburgischen Meisterschaften auf allen Distanzen und für die Wertung im Brandenburg-Cup ist ein Startpass des Brandenburgischen Triathlon Bundes notwendig



7. Tageslizenzzgebühr

7.1. Tageslizenzzgebühren sind von der Umsatzsteuer befreit.

7.2. Die Höhe der Tageslizenzen für die verschiedenen Wettkämpfe (gemessen an den Distanzen) wird wie folgt festgelegt:

Sprintdistanz:	Triathlon: 0,75km – 20,0km – 5,0km Duathlon: 5,0km – 20,0km – 3,0km	Lizenzfrei Lizenzfrei
Olympische Distanz:	Triathlon: 1,5km – 40,0km – 10,0km Duathlon: 10,0km – 40,0km – 5,0km	16,00 € 16,00 €
Halb-/Mitteldistanz:	Triathlon: 1,9km – 90,0km – 21,1km Duathlon: 20,0km – 90,0km – 10,0km	20,00 € 20,00 €
Langdistanz:	Triathlon: 3,8km – 180,0km – 42,2km	30,00 €

7.3. Sollten zwei Streckenabschnitte um mehr als 10% überschritten sein, gilt die höhere Stufe.

7.4. Der Veranstalter erhält je ausgegebener Tageslizenz eine Aufwandsentschädigung von 3,00 €. Abzüglich dieser hat der Veranstalter alle Lizenzeinnahmen an den BTB abzutreten.

7.5. Die Tageslizenzzgebühr für die jeweilige Veranstaltung ist durch jeden Teilnehmer ohne Startpass entweder im Rahmen der Anmeldung vorab oder in BAR beim Veranstalter zu entrichten.

7.6. Der Veranstalter verpflichtet sich, in Zusammenarbeit mit dem Zeitnahme-Partner, dem BTB Ergebnislisten zur Verfügung zu stellen, aus denen Startpass-Starter und Tageslizenz-Starter ersichtlich sind.

7.7. Die abzuführenden Gebühren sind nach Rechnungserhalt vom Veranstalter auf das Geschäftskonto des BTB zu überweisen.



ABGABEN- UND GEBÜHRENORDNUNG



8. Ausrichter- / Veranstalterabgaben

8.1. Ausrichter- / Veranstalterabgaben sind von der Umsatzsteuer befreit.

8.2. Genehmigte BTB-Sportveranstaltungen sind wie folgt abzurechnen:

Triathlon		Volks- u. Breitensport	1,00 € / Teilnehmer
		Sprintdistanz	2,00 € / Teilnehmer
		Olympische Distanz	3,00 € / Teilnehmer
		Mitteldistanz	4,00 € / Teilnehmer
		Langdistanz	10,00 € / Teilnehmer
Duathlon		Volksdistanz (bis 3-15-1)	1,00 € / Teilnehmer
		Kurzdistanz (bis 6-20-3)	2,00 € / Teilnehmer
		Mitteldistanz (ab 6-20-3)	4,00 € / Teilnehmer
SwimRun		alle Distanzen	2,00 € / Teilnehmer

8.3. Berechnungsgrundlage ist die Ergebnisliste der Veranstaltung. Abrechnungspflichtig sind alle Teilnehmer ab dem 18.Lebensjahr.

8.4. Starter, die aufgrund von Verlosungen o.ä. keine Startgebühren zahlen (sog. Freistarter) sind von dieser Regelung nicht ausgenommen und müssen mit abgerechnet werden.

8.5. Im Rahmen des Kampfes gegen Doping erhebt der BTB zusätzlich pro Teilnehmer den „Anti-Doping-Euro“. Dieser wird im Rahmen der Verbandsabgaben für die Finanzierung von Dopingkontrollen und Präventionsmaßnahmen genutzt. Der Veranstalter ist dazu angehalten dies in der Ausschreibung gesondert auszuweisen.

8.6. Der Veranstalter verpflichtet sich innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung die Abrechnung (gem. Vorlage) an die Geschäftsstelle oder den Schatzmeister des BTB zu senden.

8.7. Die Veranstalterabgaben sind nach Rechnungserhalt auf das Geschäftskonto des BTB zu überweisen.



9. Kampfrichterabrechnung für genehmigte BTB-Sportveranstaltungen

9.1. Kampfrichterabgaben sind von der Umsatzsteuer befreit.

9.2. Für jede, vom BTB genehmigte Sportveranstaltung, hat der KR-Obmann die benötigten Kampfrichter (TD; EL u. LKR) zu stellen.

9.3. Die Abrechnung der Kampfrichtereinsätze erfolgt über den BTB.

9.4. Die Aufwandsentschädigung für Kampfrichter wird wie folgt festgelegt:

- Kampfrichtereinsatz bis 6 Stunden: 35,- €
- Kampfrichtereinsatz bis 10 Stunden: 50,- €
- Kampfrichtereinsatz ab 10 Stunden: 75,- €

- Fahrtkosten (Hin- u. Rückfahrt) gem. BRKG: 0,30 € pro km

9.5. Der Einsatzleiter der jeweiligen Veranstaltung erhält zusätzlich zur regulären Abrechnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.

9.6. Die Kampfrichterabgaben sind nach Rechnungserhalt auf das Geschäftskonto des BTB zu überweisen.



10. Kampfrichtergestellung von Vereinen

10.1. Abgaben für Kampfrichtergestellungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

10.2. Dem BTB angehörige Vereine haben gemäß nachfolgend aufgeführter Aufstellung Kampfrichter für den Einsatz bei Veranstaltungen im Hoheitsgebiet des BTB zu stellen:

- Vereine mit 10-19 Startpassinhabern	1 Kampfrichter (m/w/d)
- Vereine mit 20-39 Startpassinhabern	2 Kampfrichter (m/w/d)
- Vereine mit 40-59 Startpassinhabern	3 Kampfrichter (m/w/d)
- Vereine mit 60 und mehr Startpassinhabern	4 Kampfrichter (m/w/d)

10.3. Bei Nichtgestellung der geforderten Kampfrichter (m/w) wird eine jährliche Ausfallzahlung in Höhe von 80,00 € pro Kampfrichter fällig.

10.4. Jede(r) Kampfrichter/-in muss mindestens einen Einsatz pro Kalenderjahr absolvieren. Erfüllt er/sie diese Anforderung nicht, gilt er/sie als „nicht aktiv“ und kann dem Verein als Kampfrichter (gem. Punkt 10.2.) nicht gutgeschrieben werden.

10.5. Die Auswertung und Rechnungsstellung erfolgt hier im 3.Quartal des Jahres.

10.6. Abgaben für Kampfrichtergestellungen sind nach Rechnungserhalt auf das Geschäftskonto des BTB zu überweisen.

11. Inkrafttreten

Die Beitrags- und Gebührenordnung wurde am 27.10.2019 auf dem ordentlichen Verbandstag beschlossen und tritt am 01.01.2020 in Kraft.